

Beantwortung der Anfrage des Kinderrechte-Boards zu dem Thema Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder

An die Österreichische Bundesregierung
Anfrage zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder – dem im Ministerratsvortrag von 2021 beschlossenen Programm Kinderchancen

Fragen des Kinderrechte-Boards:

- *Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des NAP zur EU-Kindergarantie? Wann wird der NAP fertiggestellt?*
- *Wann wird der NAP dem Minister*innenrat vorgelegt?*
- *Wann ist die Veröffentlichung des NAP geplant?*
- *Beinhaltet der Entwurf des NAP Maßnahmen zu einer kostenlosen, gesunden Mahlzeit pro Schultag?*
- *Beinhaltet der Entwurf des NAP Maßnahmen zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und zu schulischer Bildung und schulischen Aktivitäten?*
- *Beinhaltet der Entwurf des NAP Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung und Maßnahmen zur psychischen Gesundheit?*
- *Beinhaltet der Entwurf des NAP Maßnahmen zum Zugang zu einer angemessenen Unterbringung für Kinder in Not?*
- *Beinhaltet der Entwurf des NAP Maßnahmen zur Inklusion von Kindern mit Behinderung?*
- *Welche sonstigen Schritte sind in allen Ressorts für die Bekämpfung von Kinderarmut geplant?*

Die Stellungnahme und Anfrage des Kinderrechte-Boards wurde von der Geschäftsstelle des Kinderrechte-Boards an die Menschenrechtskoordinatoren und –koordinatorinnen versandt. Es sind folgende Beantwortungen der Anfragen bei der Geschäftsstelle des Kinderrechte-Boards eingelangt (Stand Dezember 2023):

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Der Nationale Aktionsplan zur Europäischen Garantie für Kinder wird nach Abschluss der finalen politischen Verhandlungen dem Minister:innenrat vorgelegt. Dann wird über die Form der Präsentation entschieden. Die Inhalte des Nationalen Aktionsplans stehen erst nach Abschluss der politischen Verhandlungen fest, daher wird um Verständnis ersucht, dass derzeit keine Detailfragen beantwortet werden können.

Auch wenn der Nationale Aktionsplan Österreichs zur Umsetzung der Europäischen Garantie noch nicht finalisiert wurde, so unterstützt die Bundesregierung natürlich das Ansinnen der zugrundeliegenden Empfehlung der Europäischen Union. Sie sieht einen effektiven bzw. kostenfreien Zugang vulnerabler Kinder zu sechs zentralen Dienstleistungen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wohnen bis 2030 vor. Ihr Zugang zu entsprechenden Sachleistungen ist ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung sozialer Teilhabe aller in Österreich lebenden Kinder und damit ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Kinderarmut. Die Umsetzung von Maßnahmen obliegt den einzelnen Ressorts bzw. zuständigen Gebietskörperschaften.

Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend

Aufgrund inhaltlicher Ausrichtung des Dossiers liegt die Federführung beim BMSGPK. Der Nationale Aktionsplan zur Europäischen Kinderengarantie befindet sich derzeit in der finalen Abstimmungsphase.

Die „Europäische Kinderengarantie“ will Kinderarmut verringern und es soll der Zugang zu grundlegenden Gütern und Rechten (Gesundheit, Bildung, adäquates Wohnen, Betreuung etc.) gewährleistet werden. Diese sind in Österreich bereits auf sehr gutem Niveau geregelt: die Bürgerinnen und Bürger haben breiten Zugang zu den Leistungen der Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Bildung und zu entsprechenden Services im Bereich von Wohnen und Ernährung.

Das Bundeskanzleramt unterstützt armutsgefährdete bzw. arme Familien mit einer Vielzahl an Geld-, Sach- und Steuerleistungen. Ein wichtiger Meilenstein ist die Valorisierung der Familienleistungen, die seit Jänner 2023 jährlich erfolgt. Im Rahmen der neuen 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik stellt der Bund insgesamt eine Milliarde Euro zur Verfügung

Mit dem Zukunftsfonds, im Rahmen des Finanzausgleichs, werden 4,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Kinderbildung und –betreuung bis 2030 bereitgestellt. Auch Freifahrten für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge sowie die Schulbuchaktion mindern die Lebenshaltungskosten für Familien.

Nach den 3 Anti-Teuerungspaketen im Ausmaß von 32 Mrd. Euro im Jahr 2022 hat die Bundesregierung im Mai 2023 ein weiteres, umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt, das gezielt Familien mit Kindern zugutekommen soll (60 Euro pro Kind pro Monat bis Ende 2024).

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Auf die Frage „*Welche sonstigen Schritte sind in allen Ressorts für die Bekämpfung von Kinderarmut geplant?*“ darf hier exemplarisch ein Vorhaben der Sektion Sport genannt werden. Die Sektion befindet sich dzt. mit den Dachverbänden ASKÖ, ASVÖ und Sportunion in intensivem Austausch, um 2024 über ein eigenes Förderprogramm Kinder aus einem armutsgefährdeten Umfeld Mitgliedschaften in Sportvereinen zu finanzieren. Ziel dieses Förderprogramms ist die langfristige Integration in die Sportvereine. Die budgetäre Vorsorge für dieses Förderprogramm wurde im Sportbudget 2024 getroffen.

Amt der Tiroler Landesregierung

zu den aufgeworfenen Fragestellungen ist aus der Sicht des Landes Tirol Folgendes anzumerken:

Die Stellungnahme zum NAP (Nationaler Aktionsplan Behinderung) fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Welche sonstigen Schritte sind in allen Ressorts für die Bekämpfung von Kinderarmut geplant?

Zur Verbesserung eines flächendeckenden Angebots an Betreuungsplätzen ist im neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ein Versorgungsauftrag für jede Gemeinde verankert, nach welchem jedem 3- bis 5-jährigen Kind ab dem Betreuungsjahr 2023/24 bei Bedarf ein Ganztagsplatz zur Verfügung stehen muss, unabhängig davon, ob die Eltern berufstätig sind oder nicht. Jedem schulpflichtigen Kind im Volksschulalter muss ab dem Betreuungsjahr 2024/25 ein Nachmittagsplatz und jedem 2-jährigen Kind ab dem Betreuungsjahr 2025/26 ein Halbtagsplatz zur Verfügung stehen.

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf hat sich mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes am 1. Jänner 2003 der Zugang zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wesentlich erleichtert. So kann die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf nur mehr dann abgelehnt werden, wenn der Besuch der Einrichtung für das Kind aus medizinischen Gründen zu einer unzumutbaren Belastung würde. Zudem können Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die zwar grundsätzlich schon das Alter für den Schuleintritt erreicht haben, jedoch aus medizinischen Gründen vom Schulbesuch befreit sind, weiterhin eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

Über die Personalkostenförderrichtlinie des Landes ist es möglich, dass – dem Bedarf entsprechend – zusätzliches Personal in inklusiv geführten Gruppen gefördert wird.

Die Leistbarkeit des Bildungs- und Betreuungsangebotes und damit die Verbesserung von Bildungschancen für Kinder stehen im Fokus der Vorarlberger Landesregierung. Seit 2016 besteht eine soziale Staffelung, wodurch der Elternbeitrag in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bei einem geringen Familieneinkommen in vier Stufen bis auf 20 Euro reduziert werden kann. Ab dem 1. Jänner 2024 soll das Kinderbildungs- und -betreuungsangebot für Familien mit geringem Einkommen (das sind Beziehende von Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe oder bei einem Familieneinkommen unterhalb der Armutgefährdungsschwelle) für bis zu 25 Stunden kostenlos sein. Durch diese Maßnahme sollen Familien finanziell entlastet werden und der Zugang zu den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für diese Zielgruppe attraktiver gestaltet werden bzw. gratis sein.

Seit 1. September 2022 wird in Vorarlberg „Gutes und günstiges Essen für Kinder“ angeboten. Kinder, die in Haushalten mit Bezug einer Leistung der Sozialhilfe oder Grundversorgung leben, können in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Schulen ein warmes und gesundes Mittagessen zu einem geringen Preis erhalten, welches vom Land und den Gemeinden mit einem maximalen Betrag von fünf Euro pro Mittagessen unterstützt wird.

Im Vorarlberger Sozialleistungsgesetz wurden mit 1. Jänner 2023 sämtliche Kinderrichtsätze betreffend die monatlichen Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf um 5 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben, unabhängig davon, ob es sich um minderjährige Personen handelt, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder ob ein solcher Anspruch eben nicht gegeben ist.

Das in Vorarlberg seit mehr als zehn Jahren verankerte Programm der „Frühen Hilfen“ hat die dauerhafte Entlastung von Familien und die positive Entwicklung von Kindern zum Ziel. Dazu werden in enger Kooperation vom Gesundheits- und Sozialsystem Familien mit erhöhten Belastungen langfristig begleitet und zu passgenauen Hilfen vermittelt. Armut und soziale Ausgrenzung sind ein wesentlicher Faktor für Gesundheitsgefährdungen und Familien in Armutslagen stellen für die „Frühen Hilfen“ daher eine besonders relevante Zielgruppe da. Dieses präventive Programm bekämpft Kinderarmut indem es z.B. akute finanzielle Belastungen abmildert (Beantragung von Transferleistungen, Suche nach leistbarem Wohnraum, etc.) und langfristige Unterstützung im sozialen Umfeld vermittelt bzw. organisiert (Kinderbetreuung, Bindungsförderung, psychologische Beratung etc.).